

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 40/74

URTEIL

Verkündet am
29. Januar 1976
[REDACTED]
Justizobersekretärin

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Violetta E n [REDACTED],
[REDACTED] V [REDACTED] Road, W [REDACTED], USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Revisionsklägerin,
Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 28. Januar 1974 wird zurückgewiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Klägerin war ab 1924 unter dem Namen Violetta de S. als Primadonna an der Preußischen Staatsoper in Berlin tätig. Weil sie an der Ehe mit dem jüdischen Arzt Dr. Curt En. festhielt, wurde sie zum 31. August 1934 entlassen. Die Eheleute wanderten in die USA aus. Dr. Curt En. ist inzwischen verstorben. Die Klägerin leidet an paranoider Schizophrenie, ist aber Ende 1955 wieder für geschäftsfähig erklärt worden. Sie bezieht eine Berufsschadenswitwenrente sowie auf Grund eines Vergleichs Entschädigung wegen Gesundheitsschadens für eine seit 1934 bestehende vegetative Dystonie mit einer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von 50 v.H.. Wegen eigenen Berufsschadens erhielt sie 1958 eine Kapitalentschädigung von 21.346 DM.

- 3 -

Seit 1926 bestand für die Klägerin eine zusätzliche Altersversicherung, welche die Staatstheater Berlin bei der Bayerischen Versicherungskammer – Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen – abgeschlossen hatten. Die Versicherungsbeiträge wurden zur Hälfte von der Klägerin und zur Hälfte von dem Arbeitgeber gezahlt. Nach der Kündigung schied die Klägerin aus dieser Versicherung aus. Sie erhielt 2.400,84 RM als Abfindung.

Wegen dieses Sachverhalts machte sie 1951 bei dem Entschädigungsamt Berlin einen Anspruch nach dem Berliner Entschädigungsgesetz für Schaden durch Ausfall von Versicherungs- und Versorgungsleistungen geltend. Mit Bescheid vom 16. März 1960 gewährte das Entschädigungsamt ihr daraufhin "wegen Versicherungsschadens außerhalb der Sozialversicherung nach §§ 127 bis 133 BGG" für die Zeit vom 1. Juli 1950 bis zum 31. März 1960 16.913,54 DM als Nachzahlung und ab 1. April 1960 auf Lebenszeit eine monatliche Rente von 120,69 DM.

1966 meldete die Klägerin Ansprüche nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes (BWGöD Ausl) an. Mit Bescheid vom 27. Mai 1971 entschied der Bundesminister des Innern gemäß § 21 Abs. 4 BWGöD:

"1. Die Antragstellerin hat ab 1. Januar 1953 Anspruch auf die satzungsgemäßen Leistungen aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der Bayerischen Versicherungskammer – Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen (Vddb) – wie wenn sie hinsichtlich der Ansprüche aus den bis zum 31. Aug. 1934 entrichteten Beiträgen nicht abgefunden worden wäre, sondern über den



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

31. August 1934 hinaus ohne Unterbrechung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles infolge Dienstunfähigkeit am 31. Dezember 1952 mit dem damals für die Beitragsentrichtung maßgebenden höchsten Dienst Einkommen von 12.000,-- RM/DM jährlich bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen versichert geblieben wäre.
2. Von den sich aus Nr. 1 ergebenden Leistungen ist die seinerzeit an die Antragstellerin gezahlte Abfindung in Höhe von 2.400,84 RM im Umrechnungsverhältnis 1 RM = 1 DM vorweg in Abzug zu bringen.
3. Die sich nach Nrn. 1 und 2 ergebenden Leistungen werden von der VdB für Rechnung des Bundes gezahlt."

Die Bayerische Versicherungskammer - Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen - setzte demgemäß mit Bescheid vom 29. Juli 1971 für die Zeit vom 1. Januar 1953 bis 30. September 1971 eine Nachzahlung an Wiedergutmachungsrente (Ruhegeld) von 118.768,60 DM abzüglich 2.400,84 DM gleich 116.367,76 DM und ab 1. Oktober 1971 eine laufende Rente von 652,60 DM fest. Die Rente ist inzwischen erhöht worden. In dem Bescheid vom 29. Juli 1971 heißt es, das Entschädigungsamt Berlin habe für die nach §§ 127 bis 133 BEG ausgezahlten Entschädigungsleistungen Ersatzanspruch erhoben, dem nach Weisung des Bundesministers des Innern zu entsprechen sei. Wegen der Höhe des übergehenden Betrages werde sich die Anstaltsverwaltung an das Entschädigungsamt Berlin wenden. Auf die rückständigen Wiedergutmachungsrenten werde zunächst eine Abschlagszahlung von 70.000 DM geleistet.

Dem Entschädigungsamt Berlin teilte die Bayerische Versicherungskammer mit, sie werde von der Nachzahlung einen Betrag in Höhe der von dem Entschädigungsamt für die gleiche Zeit gezahlten Entschädigungsleistungen nach §§ 127 bis 133 BEG einbehalten und an dieses auszahlen. Das Entschädigungsamt möge die Höhe seines Ersatzanspruchs für die Zeit vom 1. Januar 1953 bis 30. September 1971 bekanntgeben und die laufenden Zahlungen an die Klägerin ab 1. Oktober 1971 einstellen.

Durch "Aufhebungsbescheid" vom 25. August 1971 entschied das Entschädigungsamt Berlin:

- "I. Die mit Bescheid vom 16.3.1960 wegen Schadens durch Ausfall von Versicherungsleistungen festgesetzte Entschädigungsrente (§§ 127 bis 133 BEG) wird mit Ablauf des Monats September 1971 eingestellt.
- II. Die für die Zeit vom 1.1.1953 bis 30.9.1971 bereits bewirkten Rentenleistungen werden mit den für den gleichen Zeitraum festgesetzten Wiedergutmachungsleistungen verrechnet."

Die zu verrechnenden Leistungen bezifferte es auf 27.853,45 M. Die Entscheidung ist auf eine entsprechende Anwendung des § 135 Abs. 1 Nr. 1 BEG in Verbindung mit § 206 BEG gestützt.

Den Rückforderungsbetrag (27.853,45 DM) zahlte die Bayerische Versicherungskammer im Oktober 1971 an das Entschädigungsamt Berlin.

Die Klägerin erstrebt im Rechtsstreit die Aufhebung des Bescheides vom 25. August 1971. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Im Berufungsrechtszug hat die Klägerin erklärt, sie wende sich nicht gegen die Renteneinstellung, sondern allein gegen die Verrechnung der geleisteten Zahlungen mit der Wiedergutmachung. Widerrufs- oder Rückforderungsgründe lägen nicht vor; die erbrachten Leistungen seien längst verbraucht. Das Kammergericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der vom Beru-

fungsgericht zugelassenen Revision bekämpft die Klägerin weiterhin die angeordnete Verrechnung. Der Beklagte ist nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Das Berufungsgericht führt aus: Der Bescheid vom 25. August 1971 sei als Widerrufsbescheid (§ 203 BEG) auszulegen. Zwar sei er als Aufhebungs- und nicht als Widerrufsbescheid bezeichnet, und in ihm werde von einer Verrechnung nach § 206 BEG und nicht von einer Rückforderung der gewährten Leistungen nach einem Widerruf gemäß § 203 BEG gesprochen. Aus dem Bescheid ergebe sich aber eindeutig, was der Beklagte mit ihm bezweckt habe. Nach der Begründung des Bescheids sei man davon ausgegangen, daß die Klägerin nach der Zuerkennung der Wiedergutmachungsleistungen für den gleichen Schadenstatbestand doppelte Entschädigung erhalten habe und deshalb verpflichtet sei, die geringere der beiden Entschädigungen zurückzuerstatten. Der Beklagte habe zwar unzutreffende Vorschriften zitiert und im angefochtenen Bescheid nicht ausdrücklich die Rückforderung der gewährten Entschädigung ausgesprochen. Vielmehr habe er bereits die von ihm und dem Bundesminister des Innern geplante Regulierung des Rückforderungsanspruchs, nämlich Verrechnung mit dem Wiedergutmachungsanspruch, niedergelegt. In Wahrheit handele es sich um einen Widerrufsbescheid.

Das ist richtig. Ob ein Widerrufs- und Rückforderungsbescheid vorliegt, bestimmen der Inhalt der Entscheidung und die zur Begründung angeführten tatsächlichen Umstände; eine andere Bezeichnung des Bescheides ist unerheblich (BGH RZW 1975, 71).

Der Bundesminister des Innern hat in seinem BWGöD-Bescheid entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (RzW 1973, 78) eine Verrechnung nach § 29 Abs. 2 BWGöD nicht angeordnet. Gleichwohl ist die Wiedergutmachung bei ihrer Auszahlung weisungsgemäß um die Höhe der für den vermeintlichen Versicherungsschaden nach dem BEG gezahlten Renten gekürzt worden. Diese Aufrechnung setzte den Widerruf und die Rückforderung der ~~BEG-~~ **Versicherungsschadensrenten und die Abtretung des so entstandenen** Rückforderungsanspruchs an den nach dem BWGöD Wiedergutmachungspflichtigen voraus. Mit der Kürzung der Wiedergutmachung gemäß § 21 Abs. 4 BWGöD um den "übergehenden Betrag" wurde dann **aufgerechnet**. Das Berufungsgericht hat deshalb den "Aufhebungsbescheid" des Entschädigungsamtes Berlin zutreffend als Widerrufs- und Rückforderungsbescheid angesehen.

Das Berufungsgericht billigt den Erlaß des Widerrufs- und Rückforderungsbescheides. Der Bescheid vom 16. März 1960 sei von vornherein ohne Rechtsgrundlage ergangen. Der Beklagte habe ihn zu Unrecht auf die §§ 127, 129 BEG gestützt, da ein Schaden an einer Lebensversicherung (Kapital- oder Rentenversicherung) nicht vorliege. Für die Klägerin sei keine Lebensversicherung, sondern eine der Sozialversicherung vergleichbare Versorgungsversicherung abgeschlossen worden. Die maßgebliche Vorschrift für ihren Anspruch sei daher § 134 BEG gewesen, worauf auch der Beklagte jetzt abstelle, da er seinen Rückzahlungsanspruch auf § 135 Abs. 1 Nr. 1 BEG stütze. Nach § 134 BEG hätte der Klägerin als einer Angestellten am Preußischen Staatstheater, also im öffentlichen Dienst, jedoch keine Entschädigung gewährt werden dürfen, da unter die Vorschrift nur diejenigen Arbeitnehmer fielen, die im privaten Dienst geschädigt worden seien. Die zu Unrecht gewährte Entschädigung habe der Beklagte in entsprechender Anwendung der §§ 200 ff BEG widerrufen dürfen. Ein

Widerrufsbescheid entsprechend § 203 BEG sei allerdings nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nur dann zulässig, wenn der Bescheid deshalb rechtsgrundlos sei, weil der Entschädigung entgegenstehende Tatsachen bei seinem Erlass nicht bekannt gewesen oder weil früher vorhandene Tatsachen später weggefallen seien. Hier aber handele es sich um einen infolge Rechtsirrtums fehlerhaften Leistungsbescheid, da der Beklagte auf den stets gleich gebliebenen Tatsachenvortrag die Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes unrichtig angewendet habe. Trotzdem sei auch im Streitfall ein Widerruf in entsprechender Anwendung von § 203 BEG zulässig. Der Bundesgerichtshof habe bereits mehrfach in Erwägung gezogen, jedoch bisher nicht entschieden, ob der Widerruf eines auf Rechtsirrtum beruhenden fehlerhaften Leistungsbescheides dann nach Treu und Glauben hinzunehmen sei, wenn durch das Versehen der Behörde unverhältnismäßig hohe, zum Umfang des Schadens in keinem Verhältnis mehr stehende Leistungen zugebilligt worden seien. Diese Frage sei zumindest für den hier gegebenen Fall, in dem die Verfolgte nach der Durchführung des Wiedergutmachungsverfahrens überhaupt keinen Schaden mehr erlitten habe, zu bejahen. Die der Klägerin gewährten Ansprüche überstiegen ihren Schaden um die Leistungen des Beklagten. Das Mißverhältnis sei derart hoch, daß der Widerruf der Entschädigung nicht deshalb ausgeschlossen werden könne, weil der Bescheid vom 16. März 1960 aus rechtlichen Gründen fehlerhaft gewesen sei. Ein rechtsfehlerhaft ergangener Bescheid könne jedenfalls dann widerrufen werden, wenn neue Tatsachen einträten, die den Widerruf eines rechtsfehlerfreien Bescheides zulassen würden. So sei es hier wegen des Verbotes der Doppelentschädigung. Auf Grund des Widerrufs habe der Beklagte entsprechend § 204 BEG die seit 1. Januar 1953 erbrachten Entschädigungsleistungen, um die die Klägerin ungerechtfertigt bereichert sei, zurückfordern können. Da ihr gleichzeitig mit der Rückzahlungsanordnung erhebliche, die bisherigen Leistungen weit

übersteigende Wiedergutmachungsbeträge zugeflossen seien, bestünden auch aus allgemein verwaltungsrechtlichen Grundsätzen keine Bedenken gegen die Anordnung der Rückzahlung.

Die dagegen gerichteten Angriffe der Revision greifen nicht durch.

Richtig ist zunächst die Ansicht des Berufungsgerichts, daß der auf die §§ 127 und 129 BEG gestützte Bescheid vom 16. März 1960 nicht hätte ergehen dürfen, weil die Klägerin nicht den Schutz einer Lebensversicherung verloren habe. Für Schaden an anderen Versicherungen wird gemäß § 132 BEG keine Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleistet. Die Bayerische Versicherungskammer sicherte die Versorgung durch Ruhegeld im Alter oder bei Berufsunfähigkeit, durch Sterbegeld, Witwen- und Waisengeld. Für diesen Versorgungsschaden stand der Klägerin auch nach § 134 BEG keine Entschädigung zu, weil sie nicht im privaten, sondern im öffentlichen Dienst stand.

Auch den Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht den Widerruf und die Rückforderung der ab 1953 erbrachten Leistungen billigt, ist beizutreten.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1961, 274 Nr. 29; 1963, 125; 1969, 515 Nr. 65) ist die Regelung, die das Widerrufsrecht im Bundesentschädigungsgesetz gefunden hat, endgültig und abschließend. Der Entschädigungsbehörde steht ein Rückforderungsrecht daher grundsätzlich nur nach § 204 BEG in Verbindung mit §§ 200 bis 202 BEG zu. Für die Anwendung der allgemeinen Regeln des Verwaltungsrechts über die Rücknahme begünstigender Verwaltungsakte ist daneben kein Raum.

Über den grundsätzlich erschöpfenden Katalog der Widerrufsgründe des Bundesentschädigungsgesetzes hinaus und neben der hier ausscheidenden Möglichkeit der Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten entsprechend § 319 ZPO (vgl. BGH RzW 1970, 226) hat die Rechtsprechung Widerruf und Rückforderung nur unter engen Voraussetzungen zugelassen. Insbesondere hat der Bundesgerichtshof es für nicht angängig erklärt, einen infolge Rechtsirrtums der Behörde fehlerhaften Leistungsbescheid durch Widerruf zu korrigieren (BGH RzW 1970, 263). Ob der Grundsatz von Treu und Glauben in besonders schwerwiegenden Fällen zu einer anderen Lösung führe, wenn auf Grund eines Versehens der Entschädigungsbehörden einem Verfolgten unverhältnismäßig hohe, zu dem Umfang seines Schadens außer Verhältnis stehende Leistungen zugebilligt worden seien, der Verfolgte also in derartigen Fällen nach Treu und Glauben den Widerruf hinnehmen müsse, hat der Bundesgerichtshof zunächst, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, offengelassen (RzW 1963, 125; 1970, 263). In der Entscheidung RzW 1973, 104 hat er diese Frage jedoch unter Hinweis auf Art. III Nr. 8 Abs. 2 BEG-Schlußg verneint.

Von den gesetzlichen Widerrufsgründen liegt keiner vor, und auch die Fehlerhaftigkeit des Bescheides vom 16. März 1960 berechtigte also für sich allein nicht zu seinem Widerruf. Die spätere Zubilligung der wesentlich höheren Leistungen nach § 21 Abs. 4 BWGÖD für denselben Schaden ermöglichte jedoch den Widerruf des zu Unrecht ergangenen Bescheides und die Rückforderung der darauf erbrachten Leistungen.

In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist anerkannt, daß unter den Formen und Fristen der §§ 200 ff BEG widerrufen und zurückgefordert werden kann, wenn der Entschädigung entgegenstehende Tatsachen sich erst nachträglich herausstellen oder ein-

treten (BGH RzW 1961, 278; 1962, 123; 1965, 72; vgl. auch BGH RzW 1974, 271 Nr. 6). Im Streitfall hat die Zubilligung der wesentlich höheren BWGÖD-Wiedergutmachung, die den Schaden der Klägerin aus dem Verlust der zusätzlichen Altersversorgung in der Zeit ab 1. Januar 1953 vollständig ausgeglichen hat, die Sachlage so verändert, daß die Klägerin den Entzug der für diese Zeit gewährten BEG-Entschädigung hinnehmen muß. Die 1960 gewährte Entschädigung für Versicherungsschaden ist zwar rechtsfehlerhaft auf die §§ 127, 129 BEG gestützt worden. Sie sollte aber einen konkreten Schädigungstatbestand in begrenzter Höhe abgelten, der - wenn auch unter dem andersartigen rechtlichen Gesichtspunkt des § 21 Abs. 4 BWGÖD - wiedergutmachungsrechtliche Bedeutung besitzt. Die durch die deutsche öffentliche Hand nach §§ 127, 129 BEG gewährte Entschädigung hat den durch den Ausfall der Zusatzversorgung eingetretenen Schaden zu einem Teil ausgeglichen. Diesen Teilausgleich behalten zu wollen, obwohl später nach § 21 Abs. 4 BWGÖD der Schaden vollständig ausgeglichen wurde, verstößt gegen Treu und Glauben; denn die Klägerin würde eine Doppelentschädigung behalten, die das Bundesentschädigungsgesetz entsprechend allgemeinem Schadensersatzrecht nicht gewähren will und durch § 5 BEG zu vermeiden trachtet.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, in § 125 a BEG und in Art. IV Abs. 5 des 7. ÄndG-BWGÖD lasse das Gesetz erkennen, daß neben höheren Leistungen nach den Rechtsvorschriften zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes nur Berufsschadensrenten, nicht aber sonstige Entschädigungsleistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz entfielen. Hier braucht nicht entschieden zu werden, welche Tragweite die genannten Konkurrenzregelungen besitzen (vgl. dazu BGH RzW 1972, 22; 299; Brunn/Hebenstreit, BEG, Schlußnachtrag 1966 bis 1969, § 125 a Rdnr. 9). Den Streitfall

betreffen sie jedenfalls nicht. Denn Entschädigung wegen Schadens in einer Lebensversicherung nach §§ 127 ff BEG und Wiedergutmachung wegen Schadens in einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung des öffentlichen Dienstes nach § 21 Abs. 4 BWGöD können bei richtiger Gesetzesanwendung nicht zugleich aus einer Schädigung abgeleitet werden, so daß es insoweit an einer Konkurrenzvorschrift notwendig fehlt.

Der Beklagte hat den als Aufhebungsbescheid bezeichneten Widerrufs- und Rückforderungsbescheid in der sechsmonatigen Frist des § 203 Abs. 2 BEG nach der Zubilligung der BWGöD-Wiedergutmachung erlassen. Er hat die Rückforderung im Rechtsstreit ermessensfehlerfrei damit begründet, daß eine Doppelentschädigung vermieden werden müsse. Die wesentlich höhere Leistung nach § 21 Abs. 4 BWGöD, die der Klägerin zur gleichen Zeit zufließt, läßt die Rückforderung und Verrechnung nicht als Härte erscheinen.

Die Revision der Klägerin war daher zurückzuweisen.

Dr. Thumm

Zorn

Henkel

Fuchs

Portmann